

SOZIAL- VERSICHERUNGEN IN DER SCHWEIZ

(OBLIGATORISCHER BEREICH) STAND 1.1.2024

SOZIALVERSICHERUNGEN IN DER SCHWEIZ

(obligatorischer Bereich) Stand 1.1.2024

VERSICHERTER PERSONENKREIS

AHV, IV, EO

Bundesgesetze über die
– Alters- und Hinterlassenenversicherung
– Invalidenversicherung
– Erwerbsersatzordnung
(Erwerbsersatz für Dienstleistende, Entschädigung bei Mutterschaft)

Obligatorisch:

Alle in der Schweiz erwerbstätigen oder zivilrechtlichen Wohnsitz aufweisenden Personen. EU-/ EFTA-Verträge bleiben vorbehalten.

Freiwillig:

Auslandsschweizer und EU-/EFTA-Staatsbürger mit Aufenthalt in einem Nicht-EU-/EFTA-Staat.

Beitragspflicht für alle Personen:

– für Erwerbstätige ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres
– für Nichterwerbstätige ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres

BEMESSUNGSRUNDLAGEN

Beiträge vom gesamten Erwerbseinkommen ohne Begrenzung
Rentenbildendes Einkommen bis 88'200.–
Rentenberechnung für jede Person individuell (Splitting) mit
Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

ALTERSLEISTUNGEN

Altersrente (AR) (ab 65)

min. 14'700.– pro Jahr / max. 29'400.– pro Jahr

Plafonierung der Renten eines Ehepaars auf 150% der max. AHV-Rente

Rentenvorbezug: bis zu 2 Jahren möglich / Kürzungssatz 6.8% pro Jahr.

Rentenaufschub: 1 Jahr: 5.2% / 2 Jahre: 10.8% / 3 Jahre: 17.1% /

4 Jahre: 24.0% / 5 Jahre: 31.5% (auch Teile von Jahren möglich)

Kinderrente: 40% (bis 18/25)

HINTERLASSENENLEISTUNGEN

Witwen-Rente (Ehefrauen): 80% der AR

min. 11'760.– / max. 23'520.–

– wenn Kinder vorhanden (Alter egal) – Alter mind. 45 und die Laufzeit der Ehe(n) war min 5 Jahre

Witwen-Rente (gesch. Ehefrauen): 80% der AR

– Wenn Kinder vorhanden sind und die Ehe hat min. 10 Jahre gedauert oder

– Alter bei Scheidung über 45 und Ehe hat 10 Jahre gedauert

– das jüngste Kind hat 18. Altersjahr erreicht nachdem die Mutter 45 Jahre alt geworden ist

Witwer-Rente (und geschiedene): 80% der AR bis das jüngste Kind 18 ist

Waisen-Rente: 40% (je Elternteil) bis 18/25 (Plafonierung bei 60% der max. AHV-Einzelrente)

min. 5'880.– / max. 11'760.–

LEISTUNGEN BEI ERWERBS- UNFÄHIGKEIT

HEILUNG, PFLEGE, WIEDERHERSTELLUNG

Wiedereingliederungsmassnahmen, Hilfsmittel
Hilflosenentschädigung für dauernde Hilfe, Pflege und Überwachung

VORÜBERGEHENDE ERWERBSUNFÄHIGKEIT

Taggeld während den Eingliederungsmassnahmen

Höhe abhängig von Einkommen, 80% des durchschnittlichen

Tageseinkommens + Kindergeld

Mutterschaftsentschädigung: Angestellte und selbstständigerwerbende

Frauen haben während 14 Wochen Anspruch auf 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, max. aber 220.–/Tag

DAUERENDE ERWERBSUNFÄHIGKEIT

Invalidenrente 100%

min. 14'700.– pro Jahr / max. 29'400.– pro Jahr

Invalidenkinderrente 40%

Rentenansatz:

– 25% ab 40% Invalidität + 2.5% Rentensatz pro 1% höhere Invalidität

– 50–69% Rentensatz entspricht dem jeweiligen Invaliditätsgrad

– 100% ab 70% Invalidität

ANPASSUNG DER LEISTUNGEN

Anpassung der Renten nach Mischindex
(Mittel der Preis- und Lohnentwicklung)

FINANZIERUNG

AHV 8.7% / IV 1.4% / EO 0.50% = 10.60%

Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlen je die Hälfte

Beitrag für Selbständigerwerbende:

AHV 8.1% / IV 1.4% / EO 0.50% = 10.00%

Für Einkommen unter 58'800.– pro Jahr gilt eine sinkende

Beitragsskala (Min: 514.–)

Für Nichterwerbstätige, Geringfügige Einkommen und Rentner gelten spezielle Regelungen.

SOZIALVERSICHERUNGEN IN DER SCHWEIZ

(obligatorischer Bereich) Stand 1.1.2024

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (EL)

VERSICHERTER PERSONENKREIS	AHV/IV-Bezüger, die in der Schweiz wohnen und Bürger der Schweiz oder eines EU/EFTA-Staates sind. Ausländer mit 10, Flüchtlinge und Staatenlose mit 5 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz.
BEMESSUNGSGRUNDLAGEN	Deckung minimaler Lebenskosten (Anerkannte Ausgaben ./ Einnahmen)
ALTERSLEISTUNGEN	AHV-/IV-Rente ist Voraussetzung für Ergänzungsleistungen
HINTERLASSENENLEISTUNGEN	Ein Leistungsanspruch besteht nur bei gleichzeitigem Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente.
LEISTUNGEN BEI ERWERBS- UNFÄHIGKEIT	HEILUNG, PFLEGE, WIEDERHERSTELLUNG Als Nebenleistungen werden u. a. Teile der Kosten für Zahnarzt, Krankenkassenselbstbehalte, Hilfsmittel u. a. vergütet (neu kantonales Recht)
	VORÜBERGEHENDE ERWERBSUNFÄHIGKEIT Ein Leistungsanspruch besteht bei Anspruch auf mind. 180 IV-Taggelder
	DAUERNDE ERWERBSUNFÄHIGKEIT Ein Leistungsanspruch besteht bei Anspruch auf eine Rente oder Hilflosenentschädigung der IV
ANPASSUNG DER LEISTUNGEN	Anpassung der Leistungen jeweils mit der Erhöhung der AHV-Renten und bei Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse
FINANZIERUNG	Neu, komplexe Regelung, Bund leistet neu ca. 5/8

SOZIALVERSICHERUNGEN IN DER SCHWEIZ

(obligatorischer Bereich) Stand 1.1.2024

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

VERSICHERTER PERSONENKREIS	<p>Obligatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none">– Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer mit einem Lohn von mehr als 22'050.– bei ein und demselben Arbeitgeber– ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Versicherung für Tod und Invalidität– ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich für das Alter <p>Freiwillig:</p> <ul style="list-style-type: none">– Selbstständigerwerbende– Nicht obligatorisch versicherte Personen, welche für mehrere Arbeitgeber tätig sind und deren Lohn insgesamt 22'050.– übersteigt– AHV-pflichtige Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber seinen Firmensitz ausserhalb der EU/EFTA und keine Betriebsstätte in der Schweiz hat	
BEMESSUNGSRUNDLAGEN	<ul style="list-style-type: none">– Max. anrechenbarer Lohn 88'200.–– Koordinationsabzug 25'725.–– Max. obligatorisch zu versichernder Lohn 62'475.–– Min. zu versichernder Lohn 3'675.–	
ALTERSLEISTUNGEN	<p>Verzinsung Altersguthaben mit 1.25% Altersrente ab Alter 65</p> <p>Das bei der Pensionierung vorhandene Altersguthaben wird mit dem sog. Umwandlungssatz in eine lebenslänglich garantierte Rente umgewandelt Es gelten folgende Umwandlungssätze: Frauen: 6.80% Männer: 6.80% Die versicherte Person kann verlangen, dass ihr mindestens ¼ des obligatorischen BVG-Guthabens in Kapitalform ausbezahlt wird.</p>	
HINTERLASSENENLEISTUNGEN	<p>Witwenrente/Witwerrente: 60% der Invaliden- / bzw. Altersrente. Der geschiedene Ehegatte ist der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten eine lebenslängliche Rente oder entsprechende Kapitalabfindung zugesprochen wurde. Diese Hinterlassenenleistung des geschiedenen Ehegatten ist jedoch begrenzt auf die Höhe des Anspruchs aus dem Scheidungsurteil, abzüglich der AHV-Hinterlassenenleistungen.</p> <p>Waisenrente: 20% der IV-/AR (auch an Pflegekinder) (bis max. 18/25 oder wenn Kind mind. 70% invalid ist) Einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten für Ehegatten, die weder für den Unterhalt von Kindern aufkommen müssen noch das Alter von 45 Jahren erreicht haben und dabei eine mindestens fünfjährige Ehe geführt haben.</p>	
LEISTUNGEN BEI ERWERBS- UNFÄHIGKEIT	HEILUNG, PFLEGE, WIEDERHERSTELLUNG	Keine Leistungen
	VORÜBERGEHENDE ERWERBSUNFÄHIGKEIT	Keine Leistungen während der Wartefrist
	DAUERNDE ERWERBSUNFÄHIGKEIT	<p>Die Rente wird mit demselben Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente. Das massgebliche Kapital, auf welchem dieser Umwandlungssatz angewendet wird besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem effektiv vorhandenen Altersguthaben per Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente undb) der Summe der Altersgutschriften für die bis zum ordentlichen Rentenalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen. <p>Invalidenkinderrente: 20% der Invalidenrente Rentenansatz: 25% ab 40% Invalidität + 2.5% Rentensatz pro 1% höhere Invalidität. 50–69% Rentensatz entspricht dem jeweiligen Invaliditätsgrad 100% ab 70% Invalidität</p>
ANPASSUNG DER LEISTUNGEN	Anpassung der laufenden Invaliden- und Hinterlassenenrenten an die Preisentwicklung bis zum ordentlichen Rentenalter	
FINANZIERUNG	<p>Beiträge in % des koord. Lohnes Altersgutschriften: 25–34 = 7% / 35–44 = 10% / 45–54 = 15% / 55–64/65 = 18%</p> <p>Risikoversicherung 1–4%</p> <p>Sicherheitsfonds: 0.13% für ungünstige Altersstruktur und 0.002% der Austrittsleistungen für Insolvenzdeckung</p> <p>Arbeitgeberbeitrag mind. gleicher Betrag wie die Beiträge aller seiner Arbeitnehmer.</p>	

SOZIALVERSICHERUNGEN IN DER SCHWEIZ

(obligatorischer Bereich) Stand 1.1.2024

UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung

VERSICHERTER PERSONENKREIS	<p>Obligatorisch: Gegen Berufs-, Nichtberufsunfälle und Berufskrankheiten versichert sind</p> <ul style="list-style-type: none">– die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich Heimarbeiter, Lehrlinge und Praktikanten– Teilzeitbeschäftigte mit einem Arbeitspensum von mind. 8 Std./Woche bei einem Arbeitgeber– Arbeitslose, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach AVIG erfüllen <p>Freiwillig: Arbeitgeber/Selbstständigerwerbende und deren nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienglieder/ Personen aus eingetragener Partnerschaft</p>
BEMESSUNGSGRUNDLAGEN	Versicherter Verdienst bis max. 148'200.–
ALTERSLEISTUNGEN	
HINTERLASSENENLEISTUNGEN	<p>Witwen-Rente: 40% W ist älter als 45 / W hat Kinder / W ist zu $\frac{2}{3}$ invalid sonst: Kapitalabfindung (in Jahresrente) (Ehe <1J = 1-fache / Ehe <5J = 3-fache / Ehe >5J = 5-fache) Geschiedene: 20% des letzten Verdienstes (max. geschuldeter Unterhaltsbeitrag)</p> <p>Witwer-Rente: 40% Im Zeitpunkt der Verwitwung sind Kinder vorhanden (längstens bis 18J) oder W ist $\frac{2}{3}$ invalid 15% Halbweisenrente / 25% Vollweisenrente Witwen- und Waisenrenten zusammen max. 70% max. des versicherten Verdienstes (max. 148'200.–) Bei Zusammentreffen mit AHV-Rente max. 90% (Komplementärrente) Einmalige Abfindung für kinderlose Witwen bis 45 Jahre (Je nach Dauer der Ehe)</p>
LEISTUNGEN BEI ERWERBS- UNFÄHIGKEIT	<p>HEILUNG, PFLEGE, WIEDERHERSTELLUNG</p> <p>Arzt-, Arznei-, Spitalkosten allgemeine Abteilung, verordnete Kuren, Hilfsmittel, Rettungs- und Transportkosten usw.</p>
	<p>VORÜBERGEHENDE ERWERBSUNFÄHIGKEIT</p> <p>Taggeld 80% des anrechenbaren Lohnes ab 3. Tag bis zum Wiedererlangen der vollen Arbeitsfähigkeit oder bis zum Beginn der Invalidenrente Bei teilweiser Invalidität entsprechende Kürzung</p>
	<p>DAUERENDE ERWERBSUNFÄHIGKEIT</p> <p>Bei voller Invalidität 80% des versicherten Verdienstes, bei Zusammentreffen mit AHV-/IV-Rente max. 90% (Komplementärrente) Bei teilweiser Invalidität entsprechende Kürzung Integritäts- und Hilflosenentschädigung</p>
ANPASSUNG DER LEISTUNGEN	Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung
FINANZIERUNG	<p>NBUV (Privatversicherer) – Beitragssatz je nach Branche</p> <p>BUV – Beitragssatz je nach Branche, Beiträge zulasten des Arbeitgebers</p>

SOZIALVERSICHERUNGEN IN DER SCHWEIZ

KVG

Bundesgesetz über die Krankenversicherung

(obligatorischer Bereich) Stand 1.1.2024

VERSICHERTER PERSONENKREIS

Obligatorische Grundversicherung für alle in der Schweiz wohnhaften Personen unabhängig der Staatsangehörigkeit sowie für alle in der Schweiz erwerbstätigen Personen aus EU- oder EFTA-Ländern
Fakultative Zusatzversicherungen nach VVG. Für CH-Bürger in EU- und EFTA-Staaten gelten besondere Bestimmungen

BEMESSUNGSRUNDLAGEN

Krankheit
Unfall
Mutterschaft

ALTERSLEISTUNGEN

HINTERLASSENENLEISTUNGEN

LEISTUNGEN BEI ERWERBS- UNFÄHIGKEIT	HEILUNG, PFLEGE, WIEDERHERSTELLUNG	Arzt-, Arzneikosten, Krankenpflege, Spitalkosten allgemeine Abteilung, Mutterschaft, Hilfsmittel usw. Zusatzversicherungen nach VVG
	VORÜBERGEHENDE ERWERBSUNFÄHIGKEIT	Freiwilliges Taggeld nach KVG oder VVG
	DAUERNDE ERWERBSUNFÄHIGKEIT	

ANPASSUNG DER LEISTUNGEN

FINANZIERUNG

- Einheitsprämie pro Kanton/Prämienregion und Kasse (max. 3 Prämienregionen pro Kanton)
- Prämienverbilligung je nach Kanton für Familien und Einzelpersonen mit kleinem Einkommen
- Kostenbeteiligung der Versicherten durch Franchise (mind. 300.-, 0.- für Kinder) und Selbstbehalt von 10% (für alle Leistungen mit Ausnahme Mutterschaft), bei Medikamenten 10% oder 20%
- Der maximale Selbstbehalt liegt bei 700.-

SOZIALVERSICHERUNGEN IN DER SCHWEIZ

MVG

Bundesgesetz über die Militärversicherung

(obligatorischer Bereich) Stand 1.1.2024

VERSICHERTER PERSONENKREIS	Personen im Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst, an friedenserhaltenden Aktionen und guten Diensten des Bundes, Angehörige des Schweiz. Korps für humanitäre Hilfe (SKH)	
BEMESSUNGSGRUNDLAGEN	Versicherter Verdienst bis max. 152'276.– Bei volljährigen Personen in der Ausbildung 20% des Höchstbetrages	
ALTERSLEISTUNGEN	Altersrente ab AHV-Rententalter auf der Basis der hälftigen Invalidenrente	
HINTERLASSENENLEISTUNGEN	40% Witwen-/Witwerrente 15% Waisenrente bzw. 25% Vollwaisenrente bis max. zum anrechenbaren Jahreslohn	
LEISTUNGEN BEI ERWERBS- UNFÄHIGKEIT	HEILUNG, PFLEGE, WIEDERHERSTELLUNG	Arzt-, Arzneikosten, Spitalbehandlung, Hilfsmittel, Entschädigung bei Hauspflege oder Hilflosigkeit, Eingliederungsmassnahmen
	VORÜBERGEHENDE ERWERBSUNFÄHIGKEIT	Taggeld/Rente 80% des versicherten Verdienstes, ab 1. Tag der Verdiensteinbusse bei Arbeitsunfähigkeit und Eingliederung
	DAUERNDE ERWERBSUNFÄHIGKEIT	Invalidenrente 80% des versicherten Jahresverdienstes; bei einer Beeinträchtigung der Integrität eine Integritätsschadenrente
ANPASSUNG DER LEISTUNGEN	Anpassung der laufenden Renten an die Preis- und/oder Lohnentwicklung	
FINANZIERUNG	Die Ausgaben der MV werden vom Bund übernommen. Die beruflich und freiwillig Versicherten zahlen Prämien.	

SOZIALVERSICHERUNGEN IN DER SCHWEIZ

(obligatorischer Bereich) Stand 1.1.2024

AVIG

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung

Alle in der AHV obligatorisch Versicherten welche sich beim Arbeitsamt seines Wohnortes zur Arbeitsvermittlung gemeldet haben und vermittlungsfähig sind.

VERSICHERTER PERSONENKREIS

BEMESSUNGSGRUNDLAGEN

Versicherter Lohn bis max. 148'200.– (wie UVG)

ALTERSLEISTUNGEN

Sonderleistungen

Schlechtwetterentschädigung in einigen Branchen: 6 Abrechnungsperioden (in der Regel ein Kalendermonat) innerhalb von zwei Jahren

HINTERLASSENENLEISTUNGEN

Sonderleistungen

Insolvenzentschädigung für die letzten 4 Monate des Arbeitsverhältnisses für den AHV-pflichtigen Lohn (inkl. Zulagen)

LEISTUNGEN BEI ERWERBS- UNFÄHIGKEIT

HEILUNG, PFLEGE, WIEDERHERSTELLUNG

Arbeitsmarktliche Massnahmen:

Kurse (Umschulung, Weiterbildung), Programme zur vorübergehenden Beschäftigung, Einarbeitungszuschüsse, Ausbildungszuschüsse, Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit

VORÜBERGEHENDE ERWERBSUNFÄHIGKEIT

Kurzarbeitsentschädigung:

18 Abrechnungsperioden innerhalb von zwei Jahren (bei Berechnung des Höchstanspruches wird die Schlechtwetterentschädigung mitberücksichtigt)

DAUERNDE ERWERBSUNFÄHIGKEIT

Höchstzahl der Taggelder:

Beitragszeit*	Alter	Leistungstage
12–24	<25 ohne Unterhaltspflicht	200
12–<18	<25 mit Unterhaltspflicht	260
12–<18	25+ ohne Unterhaltspflicht	260
18–24	25+	400
22–24	25+ mit IV, 55+, alle mit Unterhaltspflicht & IV	520

Höhe des Taggeldes:

- a) 80% des versicherten Verdienstes, wenn ...
- Unterhaltspflichten gegenüber Kindern bestehen
 - der versicherte Verdienst < 3'797.–
 - IV-Rente bezahlt wird

b) In allen übrigen Fällen 70% des versicherten Verdienstes

ANPASSUNG DER LEISTUNGEN

FINANZIERUNG

Beiträge:

2.2% des Lohnes bis 148'200.–
Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen je die Hälfte.



Generali Versicherungen
Soodmattenstrasse 2
8134 Adliswil 1, Schweiz
T +41 800 881 882
info.ch@generali.com

generali.ch

FO00612D 12.23